

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0245/2015/IV**

Datum:  
12.11.2015

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Stand und Perspektiven zur Unterbringung,  
Versorgung und Betreuung von unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern (UMF/UMA)**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	24.11.2015	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Stand und Perspektiven zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern“ zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Siehe Begründung	
<b>Einnahmen:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Zahl der unbegleitet, das heißt ohne Erziehungsberechtigten, in Deutschland eingereisten Kinder und Jugendlichen ist im laufenden Jahr bundesweit drastisch angestiegen. Diese Entwicklung, die auch in Heidelberg feststellbar ist, stellt die Jugendämter sowie deren Kooperationspartner in der Kinder- und Jugendhilfe vor enorme Herausforderungen im Hinblick auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser jungen Menschen, die in besonderer Weise schutzbedürftig sind und gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) dem Kindeswohl entsprechend zu betreuen und zu versorgen sind.

Aktuell zum 01.11.2015 sind neue gesetzliche Regelungen für diese aus dem Ausland nach Deutschland eingereisten Kinder und Jugendlichen in Kraft getreten. Diese konkretisieren die Aufgaben der Jugendämter im Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und legen Grundsätze für ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren fest, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert.

## **Begründung:**

### **I. Ausgangssituation**

Vor dem Hintergrund zunehmender internationaler Krisen und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen ist im laufenden Jahr mit der Zahl der nach Deutschland einreisenden Menschen aus dem Ausland auch die Zahl der sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bundesweit drastisch angestiegen.

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurückgelassen werden. Die Minderjährigen werden beispielsweise alleine von ihren Familien nach Europa geschickt, sie haben ihre Angehörigen zuvor im Krieg verloren oder verlieren sie während der Flucht. Häufig haben diese jungen Menschen stark belastende Erfahrungen gemacht, sind möglicherweise traumatisiert und stehen vor der Herausforderung, sich allein in einem fremden Land und einer fremden Kultur ohne Sprachkenntnisse zurecht finden zu müssen.

Während im Jahr 2014 bundesweit auch schon bereits ca. 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge versorgt wurden, wird in 2015 mit einer Zahl von 30.000 gerechnet. Für Baden-Württemberg wird in diesem Jahr von einer Aufnahme von bis zu 3.500 junger Menschen ausgegangen, in 2016 von bis zu 4.700 (Angaben Landesjugendamt/ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)).

Die Einreise unbegleiteter Minderjähriger konzentriert sich auf bestimmte Regionen in Deutschland. Generell sind die Jugendämter am Einreiseort zur Inobhutnahme verpflichtet. Bis Ende Oktober 2015 waren diese Jugendämter auch für die weitere Versorgung verantwortlich. Diese waren zum Teil jedoch so stark belastet, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung nur schwer zu gewährleisten war.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag aktuell das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Die Ziele dieses Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland. Maßstab ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Das Jugendamt, bei dem der unbegleitete Minderjährige zuerst angetroffen wird, ist dabei zuständig für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen. Nach dieser Erstversorgung / Inobhutnahme ist unter bestimmten Bedingungen eine Weiterverteilung möglich.
2. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, sämtliche Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.
3. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt.
4. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

## II. Konkrete Eckpunkte des neuen Gesetzes und Verfahrensabläufe

Die Länder erhalten eine Aufnahmeverpflichtung für die unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel. Zur Umsetzung der bundesweiten Verteilung richtet der Bund bei einer Bundesbehörde eine zentrale Stelle zur Verteilung der jungen Flüchtlinge ein. Die Bundesbehörde legt das aufnehmende Bundesland fest.

Die Länder müssen eine zentrale Stelle einrichten, die die Verteilung auf die Kommunen festlegt. In Baden-Württemberg wird der KVJS – Landesjugendamt – diese Aufgabe übernehmen.

### Der Ablauf des Verteilungsverfahrens:

Zunächst erfolgt eine sogenannte vorläufige Inobhutnahme des jungen Flüchtlings durch das örtliche Jugendamt, wo dessen unbegleitete Einreise erstmals festgestellt wird. Diese vorläufige Inobhutnahme umfasst:

- die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung und umfassende Versorgung,
- die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit,
- die Vertretung des jungen Menschen, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen,
- Kindeswohlprüfung in definierten Bereichen, d.h. Prüfung, ob eine Verteilung das Kindeswohl gefährden würde, auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens,
- Prüfung, ob der Gesundheitszustand die Verteilung zulässt (ansteckende Krankheiten?),
- Prüfung, ob die Möglichkeit einer Familienzusammenführung besteht,
- Prüfung, ob es soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt.

Es erfolgt danach jeweils taggenau eine Mitteilung über die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen an das Bundesverwaltungsamt (BVA) sowie innerhalb von 7 Tagen eine Mitteilung mit personenbezogenen Daten an die Landesverteilungsstelle (LVA). Die Fristen sind bindend. Das BVA bestimmt das zur Aufnahme verpflichtete Land nach Königsteiner Schlüssel; es besteht eine Aufnahmepflicht der Länder. Danach erfolgt eine landesinterne Verteilung mit Zuweisung der Landesstelle an ein Jugendamt innerhalb von 2 Werktagen. Schließlich soll der junge Flüchtling an das Zuweisungsjugendamt einschließlich der Fallübergabe und die Weitergabe aller wichtigen Informationen in Begleitung einer „geeigneten Person“ überstellt werden.

Nach der Zuweisung sind dann folgende Aufgaben zu erledigen:

- kind- und jugendgerechte Unterbringung in einer Einrichtung oder bei geeigneten Personen
- Clearing, mit intensivierter Prüfung der Möglichkeit der Familienzusammenführung
- unverzügliche Bestellung eines Vormunds
- Hinwirken auf Bildungszugang
- Sicherstellung des notwendigen Unterhalts
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung
- Hilfeplanung und Übergang in Anschlusshilfen

Auch die Erstattung der Fallkosten wird in dem neuen Gesetz geregelt: Es soll die „Kostengerechtigkeit“ zwischen den Ländern durch die Anwendung des Königsteiner Schlüssels hergestellt werden. Es besteht eine Kostenerstattungspflicht der Länder zugunsten der Kommunen für die Versorgung / Inobhutnahme während der ersten 14 Tage in den Kommunen nach den bisher gelten Grundsätzen; die dem Jugendamt entstehenden Verwaltungs- und Personalkosten werden jedoch bisher nicht refinanziert.

### III. Die Situation in Heidelberg

Heidelberg hatte in den zurückliegenden Jahren im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen moderate Inobhutnahmezahlen. Sowohl in 2013, als auch in 2014 waren jeweils nur 6 junge Menschen zu versorgen.

Im Jahr 2015 hingegen ist eine deutliche Entwicklung zu steigenden Inobhutnahmen in diesem Bereich festzustellen. Bis Ende Oktober wurden in Heidelberg in diesem Jahr 61 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen (unabhängig von Patrick-Henry-Village – hierzu siehe IV.). Diese kommen überwiegend aus Afghanistan und Syrien. Fast alle Jugendlichen sind in der Altersspanne zwischen 15 und 17 Jahren. Mit Ausnahme eines Mädchens handelt es sich dabei ausschließlich um männliche Jugendliche.

Dazu kommen bislang noch 20 Kinder, die zwar in Begleitung mindestens eines Elternteils sind, die aber wegen Notsituationen (z.B. Erkrankung der Eltern...) aus dem PHV von uns vorübergehend in Obhut genommen werden mussten (hier sind wir als örtliches Jugendamt für die Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII zuständig – das heißt es besteht keine Zuständigkeit des Landes).

Das Kinder- und Jugendamt Heidelberg ist für alle Kinder und Jugendlichen örtlich und sachlich zuständig, die sich als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Gemarkung Heidelberg aufhalten bzw. dort aufgegriffen werden (z.B. durch die Polizei). Die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme sieht eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform unter Berücksichtigung umfangreicher fachlicher, personeller und räumlicher Standards vor. Nur in wenigen Einzelfällen können die Jugendlichen, wenn es verwandtschaftliche Beziehungen zu bereits in Heidelberg lebenden Menschen gibt, dort aufgenommen werden. In den überwiegend anderen Fällen erfolgt die Inobhutnahme in der Regel im Luise-Scheppeler-Heim/ Falkhaus.

Aufgrund der starken Flüchtlingsbewegung und dem damit einhergehenden großen Bedarf an Inobhutnahmeplätzen und stationären Plätzen für Anschlusshilfen stehen derzeit solche Plätze landes- und bundesweit und auch in Heidelberg nicht im benötigten Umfang zur Verfügung. Das Kinder- und Jugendamt arbeitet daher seit Monaten mit Hochdruck daran in enger und guter Kooperation mit den Partnern und Trägern der freien Jugendhilfe das Angebot an stationären Plätzen intensiv auszubauen. Hierbei konnte bislang vom Aufbau einer Großeinrichtung abgesehen werden, vielmehr wurde und wird, wenn möglich, auf die Bereitstellung von dezentral in verschiedenen Stadtteilen verorteten Angeboten in kleineren, überschaubaren Einheiten mit 6 – 8 Plätzen hingearbeitet. Aktuell stehen neben den bestehenden stationären Jugendhilfeangeboten in Heidelberg und der Region neu geschaffene 25 Plätze in betreuten Wohnformen zur Verfügung, weitere Plätze sind in Planung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die Bereitstellung von stationären Jugendhilfeplätzen ein umfangreiches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesjugendamtes, des örtlichen Jugendamtes, der Baurechtsbehörde, sowie der Brandschutzbehörde und des Gesundheitsamtes erforderlich ist. Kurzfristige Lösungen sind daher – ganz abgesehen von der Schwierigkeit geeignete Immobilien zu finden – nur schwer realisierbar.

Neben der Versorgung in stationären Einrichtungen wird auch die Aufnahme der jungen Flüchtlinge in Pflegefamilien angestrebt. Derzeit ist das Kinder- und Jugendamt hierzu mit 11 (Bewerber-) Familien in Kontakt, für 6 Jugendliche ist die Aufnahme in eine Pflegefamilie bereits umgesetzt bzw. in konkreter Planung.

Die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist insgesamt mit erheblichen Kosten verbunden (bis zu 6.500 € monatlich pro Jugendliche/r). Zwar ist für die stationären Hilfen ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land gegeben, die Aufwendungen für das eingesetzte Personal und Verwaltungskosten werden hierbei jedoch nicht berücksichtigt. Der enorme Aufgabenzuwachs für das Kinder- und Jugendamt bedingt einen Personalausbau sowohl im Bereich des Sozialen Dienstes, als auch im Verwaltungsbereich/wirtschaftliche Jugendhilfe und bei den Vormündern. Entsprechende Maßnahmen konnten hierbei mit dem Personal- und Organisationsamt in guter Kooperation bereits vollzogen und weiter geplant werden.

#### **IV. Ausblick**

Die Notwendigkeit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleitet in unser Land eingereisten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern wird zukünftig weiterhin in hohem Maße, bzw. vor dem Hintergrund der gesetzlich neu geregelten Verteilungspraxis, in voraussichtlich noch deutlich höherem Umfang gegeben sein. Nach den derzeitigen Erfahrungen und Prognosen wird Baden-Württemberg im bundesweiten Verteilungssystem weiterhin aufnehmendes Bundesland sein und auch für Heidelberg ist innerhalb des Landesverteilungssystems mit Zuweisungen zu rechnen (laut einwohnerabhängiger Verteilungsvorgabe hat Heidelberg 1,43 % der zu verteilenden jungen Flüchtlinge aufzunehmen).

Insbesondere durch das im Patrick-Henry-Village (PHV) neu geschaffene Landesregistrierungszentrum werden sich die Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe nochmals in drastischer Weise verschärfen. Durch die Einrichtung des Zentralen Registrierungszentrums in Heidelberg / Patrick-Henry-Village (PHV) findet zunehmend ein starker Durchlauf von Heidelberg zugeführten Flüchtlingen statt. Und obwohl der Austausch mit den Verantwortlichen vor Ort inzwischen hervorragend ist, ist festzustellen, dass unter diesen vielen Flüchtlingen – wie uns seit Montag, den 26.10.2015 mitgeteilt wurde – auch eine hohe Anzahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge sind. Die Anzahl erhöht sich derzeit täglich. Sobald sich die Anzahl der Registrierungen selbst erhöht, wird auch die Anzahl der minderjährigen Flüchtlinge exponentiell steigen. Mit Stand 04.11.2015 wurden uns aktuell im Laufe einer Woche 115 als minderjährig identifizierte UMA von dort gemeldet.

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge befanden sich vor ihrer Ankunft in einer Zentralen Landeserstaufnahmestelle (LEA oder BEA). Dort gelingt es bisher jedoch in der Regel nicht, sie – so wie gesetzlich vorgeschrieben - dem zuständigen örtlichen Jugendamt zu überstellen mit der Folge, dass alle schließlich in Heidelberg ankommen und faktisch die örtliche Zuständigkeit auf Heidelberg übergehen würde, was wir allerdings so nicht akzeptieren würden.

Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner hat daher ein Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Kretschmann geschickt und das Land aufgefordert sicher zu stellen, dass in den LEAs und BEAs ein verbindliches Verfahren installiert wird, mit dem die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dem dortigen, örtlichen Jugendamt überstellt und so eine Konzentration in Heidelberg vermieden wird, so wie es bisher auch in Besprechungen mit dem Land Baden-Württemberg zugesichert und vom Ministerpräsidenten auf dem zentralen Flüchtlingsgipfel am 28.09.2015 zugesagt war.

Sollte es sich trotz eines solchen verbindlichen Verfahrens auch weiterhin nicht verhindern lassen, dass in Heidelberg unbegleitete minderjährige Ausländer in Patrick-Henry-Village bzw. im Zentralen Registrierungszentrum erstmalig erfasst werden, muss – analog zu dem Verfahren für die Flüchtlinge – ein Verteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Verantwortung des Landes aufgebaut werden, um die vom Land zugesagte dezentrale Verteilung in LEA's und BEA's sicherzustellen. Für die in Patrick-Henry-Village sich aufhaltenden unbegleiteten Minderjährigen ist deshalb nur eine temporäre Mindestversorgung in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe in Planung.

Die Arbeit mit den jungen Flüchtlingen stellt für alle beteiligten Fachkräfte, sei es innerhalb des Jugendamtes oder für die mit der Betreuung vor Ort betrauten Fachkräfte der freien Träger, eine besondere und verantwortungsvolle Aufgabe dar. Neben Sprachbarrieren sind insbesondere die belasteten Lebens- und Fluchterfahrungen mit seelischen und/oder körperlichen Folgen, sowie die kulturellen und religiösen Hintergründe der jungen Menschen zu berücksichtigen. Sprachvermittlung, schulische oder berufliche Bildung, sowie die Integration in unsere Gesellschaft und unser Werte- und Rechtssystem sind Aufgaben, die es zu bewältigen gilt. Hierbei ist hervorzuheben, dass in Heidelberg bislang überwiegend sehr positive Erfahrungen mit den jungen Flüchtlingen gemacht werden konnten. Diese zeigen sich zumeist dankbar für die angebotenen Unterstützungen, fügen sich gut in das jeweilige Hilfesystem ein, sind sehr motiviert und engagiert im Hinblick auf Spracherwerb und Bildungsangebote und begreifen die ihnen angebotenen Hilfen als Chance für eine bessere Lebensperspektive.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:  
(Codierung) berührt:

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| SOZ 1 | + | Ausgrenzung verhindern<br><b>Begründung:</b><br>Maßnahmen und Hilfen zum Schutz unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren.  |
| SOZ 2 | + | Diskriminierung und Gewalt vorbeugen<br><b>Begründung:</b><br>Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden.  |
| SOZ 6 | + | Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen<br><b>Begründung:</b><br>Die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes in diesem Bereich dient dazu, den unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ein menschwürdiges und am Kindeswohl orientiertes Leben zu gewährleisten. Insofern werden die Interessen gefährdeter Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt. |

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner